

II-1838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 14. August 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Zahl: 68.000/13-2-a/84

- -

Klappe - - Durchwahl

*831/AB**1984-08-17**zu 866 1J***Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Ortner und Ge-
 nossen an den Bundesminister für soziale Verwal-
 tung, betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor
 den Gefahren von Mikrowellen, Nr. 866/J, vom
 2. Juli 1984.

In Beantwortung der Anfrage betreffend den Schutz der Arbeit-
 nehmer vor den Gefahren von Mikrowellen beehre ich mich einlei-
 tend zum Sachverhalt nachstehendes mitzuteilen:

Mit zunehmender technischer Anwendung von Mikrowellen wurde in
 den letzten Jahren weltweit die Frage nach den biologischen
 Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Wechselfelder
 wissenschaftlich geprüft und führte schließlich in vielen Län-
 dern zur Festsetzung bestimmter Grenzwerte, bei deren Einhal-
 tung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine gesund-
 heitlich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten
 sind.

Mangels entsprechender österreichischer Normen hat das Bundes-
 ministerium für soziale Verwaltung im Erlaßwege in den Jahren
 1961 und 1971 im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen für das Per-
 sonal in Richtfunk- und Fernsehsendeanlagen, die zunächst im
 Vordergrund des Interesses standen, die zu den damaligen Zeit-
 punkten empfohlenen nationalen Werte einiger Staaten für

- 2 -

höchstzulässige Strahlenintensitäten bekanntgegeben und die Arbeitsinspektorate angewiesen, in konkreten Fällen die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

In einem Ende 1977 veröffentlichten Dokument der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurden die seinerzeit von einzelnen Staaten gehandhabten Werte und Untersuchungsergebnisse einander gegenübergestellt. Wie auch auf anderen Gebieten arbeitshygienischer Normen zeigen sich hier grundsätzliche Abweichungen zwischen den West- und Oststaaten, die auf unterschiedlichen Kriterien für die Aufstellung solcher Grenzwerte beruhen.

Bei den biologischen Auswirkungen elektromagnetischer Hochfrequenzfelder ist zwischen thermischen und nichtthermischen Effekten zu unterscheiden. Hinsichtlich letzterer bestehen, wie in der WHO-Studie betont wird, ebenfalls Auffassungsunterschiede, insbesondere wegen der Unspezifität solcher Auswirkungen, die als vegetative Dystonie, neurasthenische Zustände oder Verhaltensstörungen beschrieben werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich Grenzwerte für wärmebedingte Schäden leichter feststellen lassen.

Nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik wird für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt von Menschen in einem Hochfrequenzstrahlungsfeld im cm- und dm-Wellenbereich (30 MHz - 30 GHz) eine Energiedichte von 50 W/m² bis 100 W/m² entsprechend 5 mW/cm² bis 10 mW/cm² als unbedenklich angesehen.

Zur Frage 1 ist festzustellen, daß der Arbeitsinspektion aus ihrem Wirkungsbereich keine Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit der Einwirkung von Mikrowellenstrahlung bekannt sind. Dies wird vom Zentral-Arbeitsinspektorat insbesondere auch darauf zurückgeführt, daß der Frage von Gesundheitsschädigungen durch Hochfrequenzstrahlung schon seit vielen Jahren besondere Beachtung geschenkt wurde, und daß entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik die Arbeitsinspektorate angewiesen wurden, in konkreten Fällen die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3 wird vom Zentral-Arbeitsinspektorat darauf vewiesen, daß konkrete gesetzliche Schutzbestimmungen derzeit in Österreich nicht bestehen, daß es jedoch, wie auch in der Vergangenheit, möglich ist, gestützt auf allgemein gehaltene gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in Einzelfällen, z.B. im Rahmen allfälliger Bewilligungsverfahren, die notwendigen Anträge zum Schutze der Arbeitnehmer zu stellen.

Der derzeit in Beratung stehende Entwurf einer "Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung" enthält im § 93 Bestimmungen über die maximal zulässige Energiedichte der Hochfrequenz-Leckstrahlung von Mikrowellengeräten. Ebenso wird nach diesem Entwurf der Hersteller solcher Geräte verpflichtet sein, in die Betriebsanleitung Hinweise auf die bei unsachgemäßem Gebrauch für den Benutzer bestehenden Gefahren aufzunehmen. Für den Fall, daß bei Wartungsarbeiten der Strahlungsraum erreicht werden kann, sieht dieser Entwurf vor, daß am Gerät entsprechend dauerhafte und deutlich erkennbare Gefahrenhinweise anzu bringen sind.

Erwähnt soll auch werden, daß der derzeit vorliegende 2. Entwurf einer ÖVE-Vorschrift, ÖVE-HG 335, Teil 2(2500), Sicherheitsanforderungen für Elektrogeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2(2500): Geräte zum Erwärmen von Nahrungsmitteln durch Mikrowellenenergie, vom Jänner 1984 ebenfalls einen Grenzwert für die maximal zulässige Energiedichte der Mikrowellen-Leckstrahlung enthält. Die maximal zulässige Energiedichte der Hochfrequenz-Leckstrahlung in einem Abstand von 5 cm von der Oberfläche des Gerätes ist in den beiden zitierten Entwürfen mit 50 W/m^2 entsprechend 5 mW/cm^2 festgelegt.

- 4 -

Messungen an Mikrowellenherden, die in letzter Zeit von der NÖ-Umweltschutzanstalt durchgeführt wurden, ergaben, daß - abgesehen von einzelnen Ausnahmen - der in den oben zitierten Entwürfen festgelegte Grenzwert größtenteils wesentlich unterschritten wird. Die Messungen zeigten jedoch auch, daß insbesonders ältere und längere Zeit in Verwendung stehende Geräte einer Überprüfung, beispielsweise im Rahmen von Wartungsarbeiten, unterzogen werden sollten, da durch Abnutzung vorwiegend im Bereich von Türen und Verschlüssen ein Ansteigen der austretenden Mikrowellen-Leckstrahlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Frage einer allfälligen Gesundheitsgefährdung von Arbeitnehmern durch Hochfrequenzstrahlung, speziell auch durch Mikrowellenstrahlung, seit Jahren besondere Beachtung geschenkt wird. Im derzeit in Beratung stehenden Entwurf einer "Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung" wird im § 93 ein Grenzwert für die höchstzulässige Energiedichte der Mikrowellen-Leckstrahlung von 5 mW/cm² gesetzlich festgelegt. In einer "Besonderen Arbeitnehmerschutzverordnung" soll auch den restlichen Sicherheitsbestimmungen, die in der Empfehlung der EG-Kommission vom 26. Juni 1980, Nr.C 249/6, enthalten sind, entsprechend Rechnung getragen werden.

Der Bundesminister:

